

Rat	10.09.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	493/2015-1
Stand	26.08.2015

Betreff Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin für die Ortschaft Kardorf

Beschlussentwurf

Der Rat wählt mit sofortiger Wirkung für den Rest seiner Wahlzeit zum Ortsvorsteher für die Ortschaft Kardorf – unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter-

Herrn Herbert Gatz

Sachverhalt

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit für jeden Bezirk (Ortschaft) einen Ortsvorsteher.

Herr Peter Stüsser hat sein Amt als Ortsvorsteher der Ortschaft Kardorf zum 31.08.2015 niedergelegt. Daher wählt der Rat für den Rest seiner Wahlzeit einen neuen Ortsvorsteher für die Ortschaft Kardorf.

Die CDU-Fraktion hat Herrn Herbert Gatz als Kandidat für die Wahl des Ortsvorstehers benannt.

Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Diese Voraussetzungen werden von Herrn Gatz erfüllt.

Das bei der Wahl des Rates **im jeweiligen Bezirk** erzielte Stimmenverhältnis ist wie folgt zu berücksichtigen:

1. Hat eine Partei in der betreffenden Ortschaft die **absolute Mehrheit** der Stimmen erzielt, so muss der/die Kandidat/in dieser Partei zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.
2. Verfügt **keine** Partei über die **absolute Mehrheit** in der Ortschaft,
 - 2.1 entspricht die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei mit der **relativen Mehrheit** in der betreffenden Ortschaft dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft,
 - 2.2 sind **Abweichungen** jedoch möglich, solange das Wählervotum und die in der betreffenden Ortschaft bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden. So dürfte beispielsweise die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei oder Wählergruppe, die in der betreffenden Ortschaft nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der

Ortschaft dann gedeckt sein, **wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass dies bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann** (Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, RdNr. 14 zu § 39 GO / OVG Münster, Urt. V. 14.06.1994).

3. In seinen Urteilen vom 14. Oktober 1986 (Az. 15 A 1004/86) sowie 14. Juni 1994 (Az. 15 A 1389/91) hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen unter anderem mit der Frage der Listenverbindung im Falle der Wahl von Ortsvorstehern gem. § 39 Abs. 6 GO befasst.

Das OVG hat festgestellt, dass nach der Kommunalwahl getroffenen Vereinbarungen der Ratsfraktionen anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher in aller Regel keine Bedeutung zukommt. Es hält zwar angesichts des weiten Entscheidungsspielraumes des Rates in besonders gelagerten Fällen eine Wahl auf Grund einer Listenverbindung für zulässig. Jedoch sei eine derartige Listenverbindung nicht mit der Folge rechtlich vorgezeichnet, dass eine andere Entscheidung des Rates rechtswidrig wäre.

Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, dürften vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei der Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war (Kommentierung Held u.a., Rd.Nr. 14 zu § 39 GO).

Zu der Frage, wie derartige Koalitionsabsprachen dem Wähler zur Kenntnis zu bringen sind, hat sich das Oberverwaltungsgericht nicht geäußert.

Es ist von Seiten der Listenverbindung bzw. der Koalition sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler - wie bei Wahlprogrammen und Koalitionsaussagen allgemein üblich - vor der Stimmabgabe über die Absichten der Listenverbindung bzw. der Koalition tatsächlich und ausreichend informiert sind.

Sofern aus der Öffentlichkeitsarbeit aller, der Listenverbindung angehörenden Parteien und Wählergruppen eindeutig erkennbar ist, dass sie beabsichtigen, die Institution der Ortsvorsteher beizubehalten und nach der Kommunalwahl im neu gewählten Rat der Stadt Bornheim gemeinsam die - möglichst namentlich benannten - Ortsvorsteher zu wählen, dürfte dies vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein (siehe Held a.a.O und § 39 Abs. 6 GO - Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Ortsvorsteher).

Bei den Wahlen ist das amtliche Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 in der Ortschaft Kardorf zu berücksichtigen. Dieses betrug:

<u>Ortschaft</u>	<u>CDU</u> %	<u>SPD</u> %	<u>UWG/ Forum</u> %	<u>B90/GRÜNE</u> %	<u>FDP</u> %	<u>ABB</u> %	<u>Die Linke</u> %
Kardorf	57,16	20,46	4,99	8,70	3,71	1,15	3,20

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Nach dieser Vorschrift werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder **wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung**, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.